



Corona – finanzielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme

Überbrückungshilfe 2. Förderungsphase

Die Antragstellung für Überbrückungshilfen II ist seit dem 21. Oktober 2020 möglich. Die Überbrückungshilfe wird mit der Überbrückungshilfe II für die Monate September bis Dezember 2020 fortgesetzt und ergänzt sowie die Zugangsbedingungen abgesenkt. Mit dem Hilfsprogramm sollen kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler unterstützt werden, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Je nach Höhe dieser Fixkosten können Unternehmen für die Monate September bis Dezember bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden, Antragsfrist endet am 31. Januar 2021.

Die Überbrückungshilfe II können Sie erhalten, wenn sie mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von **mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von **mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe (2. Phase) für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch StB/WP/vBP/RA über die Überbrückungshilfe-Plattform des Bundes, so wie auch schon bei der Überbrückungshilfe der ersten Phase.

Wie ist Ihre Einschätzung – sind bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später – da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden – die Rückzahlung der Förderung.



Um den Antrag gut vorzubereiten ist Folgendes erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die Buchhaltung April bis August 2020 alle relevanten Angaben, Belege und Daten vorliegen.
2. Es muss auch der Umsatz oder eine Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate September bis Dezember 2020 abgegeben werden. Stellen Sie getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden Fixkosten, für die Sie die Verträge vor dem 1.9.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 1.9.2020 eingegangen sind. Ausgenommen sind Fixkosten, die im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen (wie zum Beispiel Kosten für Hygienemaßnahmen).

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe

Zur Existenzsicherung der vom „Teil-Lockdown“ betroffenen Unternehmen gibt es eine Außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“), die entsprechenden Anträge können seit 25.11.2020 gestellt werden.

1 Ziel des Programms

Ziel der Außerordentlichen Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“) ist es, Unternehmen, die direkt oder indirekt durch die Schließungsverordnungen der Länder aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28.10.2020 („Teil-Lockdown“), für den Monat November 2020 einen weitergehenden Fixkostenzuschuss in Form einer über den Umsatz bemessenen Kostenpauschale zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

2 Wer ist antragsberechtigt?

Direkt betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund der Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Indirekt Betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

3 Höhe der „Novemberhilfe“

Grundsatz

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.

Ausnahme: Restaurants

Bei Restaurants, die Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19 % unterlagen (Verzehr im Restaurant).

Ausnahme: Junge Unternehmen

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Wochenumsatz seit Gründung wählen.

Höchstförderung

Die maximale Höhe der Förderung beträgt von 1 Million Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens dies zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).

Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe Plus noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.

4 Anrechnung erhaltener Leistungen und erzielter Umsätze

Anrechnung erhaltener Leistungen

Andere Leistungen, wie z.B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld, werden auf die „Novemberhilfe“ angerechnet und direkt bei der Antragstellung angeben. Die Anrechnung erfolgt anteilig für jeden Tag des Leistungszeitraums der Novemberhilfe.

Reine Liquiditätshilfen, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

Anrechnung erzielter Umsätze

Grundsatz

Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, werden bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet. Bei darüberhinausgehenden Umsätzen erfolgt eine entsprechende Anrechnung, um eine Überförderung von mehr als 100 % Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden.

Ausnahme

Für Restaurants gilt eine Ausnahme, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Im Gegenzug zur Nichtberücksichtigung der Umsätze aus dem Außer-Haus-Verkauf bei der Bemessung der „Novemberhilfe“ werden diese Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

5 Beispiele zur Förderhöhe

Beispiel 1:

Ein Kosmetikstudio erzielte im November 2019 einen Umsatz in Höhe von 20.000 Euro. Aufgrund der Schließung im November 2020 wurde ein Online-Angebot „Gurken Maske Home“ aufgelegt, aus dem im November 2020 ein Umsatz in Höhe von 7.500 Euro erzielt wurde.

Lösung

Das Kosmetikstudio erhält grundsätzlich folgende „Novemberhilfe“:

$$20.000 \text{ €} \times 75 \% = 15.000 \text{ €}$$

Durch den erzielten Umsatz kommt es zu folgender Anrechnung:

Umsatz November 2020:	7.500 €
./. 20.000 € x 25 %	5.000 €
= Anrechnungsbetrag:	2.500 €

Somit erhält das Kosmetikstudio „Novemberhilfe“ in Höhe von 12.500 Euro. Dies führt zu einer Gleichstellung mit dem Monat November 2019 und einem Umsatz in Höhe von 20.000 Euro.

Beispiel 2:

Eine Pizzeria hat im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf erzielt.



Lösung

Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (8.000 Euro x 75 %), d.h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 % x 10.000 €) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Das bedeutet: für Gaststätten/Restaurants werden für den Monat November 2019 die genauen Zahlen für einen eventuellen Außerhausverkauf benötigt.

6 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch StB/WP/vBP/RA über die Überbrückungshilfe-Plattform des Bundes.

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt ohne die Einschaltung eines StB/WP/vBP/RA antragsberechtigt. Dazu wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt.

7 Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte „Novemberhilfe“ stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die „Novemberhilfe“ der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die „Novemberhilfe“ zudem der Gewerbesteuer.

Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>